

§ 1 Stmk. BH – DVO

Stmk. BH – DVO - Steiermärkische Dienstrechtsverfahrensverordnung der
Bezirkshauptmannschaften

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Den Leitern der Bezirkshauptmannschaften obliegt – hinsichtlich der Beamten als Dienstbehörde erster Instanz – die Entbindung der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaften und politischen Exposituren von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.

In Kraft seit 29.07.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at